

**Bekanntgabe  
an den  
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales  
sowie an die Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

**Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen**

Mit der Bekanntgabe B001/12 hat die Verwaltung bereits auf die Absicht des Landes, die inklusive Schule in Niedersachsen einzuführen, und die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesänderung aufmerksam gemacht.

Zwischenzeitlich hat der Niedersächsische Landtag am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen verabschiedet. Die inklusive Schule wird damit verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt. Nach dem Willen des Landes soll dieses Angebot den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den einzelnen Schulformen ermöglichen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten durch das Gesetz ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Förderschulen bleiben mit folgenden Schwerpunkten auch weiterhin bestehen:

- Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Geistige Entwicklung,
- Hören,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Lernen (aber nur im Sekundarbereich I),
- Sehen und
- Sprache.

Der Primarbereich der Förderschule Lernen läuft ab dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend aus. Insoweit **müssen** ab dem 01.08.2013 Grundschulen alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang aufnehmen. Zusätzlich **können** die Träger von Grundschulen freiwillig entscheiden, dass sie in ihrem Bereich bereits ab 01.08.2012 mit der Aufnahme von Kindern, die sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen benötigen, beginnen.

Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache bzw. emotionale und soziale Entwicklung **können** für einen Übergangszeitraum bis 31.07.2018 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden. In diesem Zeitraum muss die Barrierefreiheit der einzelnen Schulgebäude hergestellt werden, da danach eine räumliche Schwerpunktsetzung unzulässig ist.

Barrierefreie Schulen sind bei alledem nur all jene Schulgebäude, welche durch spezielle bauliche Maßnahmen auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung - *vor allem also für Rollstuhlfahrer, Sehbehinderte, Hörgeschädigte oder Gehbehinderte* - ohne Hindernisse (also barrierefrei) nutzbar sind. Insbesondere folgende Bereiche haben deshalb bauliche (Kosten)Relevanz: barrierefreie Zugänge zum Gebäude, Rampen, Türöffnungs- und Schließsysteme, ausreichende Türbreiten, ausreichend bemessene Bewegungsflächen, (Treppen)Liftanlagen in Keller- und Obergeschosse, Behindertentoiletten usw.

Das Land plant, eine Handreichung für die kommunalen Schulträger bereitzustellen, die dann auch bestimmte bauliche Anforderungen zum Gegenstand haben wird. Sollte diese Handreichung nicht zeitnah ergehen, wird seitens der Verwaltung anhand der beiliegenden „Checkliste Inklusion“ vorab eine bauliche Bestandsaufnahme städtischer Schulgebäude vorgenommen, um objektweise den jeweiligen Handlungsbedarf ersehen zu können. Das Ganze wäre dann im Anschluss mit Kosten zu belegen. Bei alledem wird auch zu berücksichtigen sein, welcher Verfahrensstand sich hinsichtlich der weiteren Schulentwicklung (Aufhebung von Grundschulen) ergeben wird. Hinsichtlich der inklusionsbedingten Kosten hat das Land im Übrigen den von den kommunalen Spitzenverbänden geforderten Kostenausgleich weitgehend unberücksichtigt gelassen.

Derzeit wird ein körperbehindertes Kind an der Grundschule Pestalozzistraße unterrichtet. Im Zusammenhang mit dieser Beschulung ist ein behindertengerechtes WC nebst hydraulischem Wickeltisch eingerichtet worden. Außerdem werden derzeit zwei hörbehinderte Kinder an der Grundschule St. Ludgeri beschult, was den Einbau einer Schallschutzdecke und eine Auswechslung des Fußbodenbelags in einem allgemeinen Unterrichtsraum erforderlich gemacht hat. Bereits von der Stadt Helmstedt getätigter Aufwand dieser Art wäre bei der später vorzunehmenden Schwerpunktsetzung aus Verwaltungssicht angemessen zu würdigen.

Um die weitere Entwicklung der inklusiven Beschulung zu beobachten, die notwendigen baulichen Bestandsaufnahmen mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, darauf aufbauend eine fundierte Entscheidung über die befristete Bildung von Schwerpunkt-Grundschulen treffen und die nötigen haushälterischen Dispositionen vornehmen zu können, wird von einem freiwillig zeitlich vorgezogenen Beginn der inklusiven Beschulung bereits zum 01.08.2012 durch die Stadt Helmstedt als Schulträgerin abgesehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die sonderpädagogische Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern im Förderbereich Lernen an sämtlichen städtischen Grundschulen bereits erfolgreich durch die Teilnahme am Regionalen Integrationskonzept (RIK) des Landkreises Helmstedt realisiert wird. Dadurch wird bereits jetzt sichergestellt, dass Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung möglichst in der Stammschule gefördert werden, damit eine Überweisung in eine Förderschule nicht erforderlich wird. Die Wichernschule in Helmstedt ist in diesem Konzept das sonderpädagogische Förderzentrum.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

## „Checkliste Inklusion“

### - Bauliche Bestandsaufnahme städtischer Schulgebäude -

Grundschule: \_\_\_\_\_

Gebäudebezeichnung: \_\_\_\_\_

Zahl der Geschosse: \_\_\_\_\_

#### A. Zugangssituation zum und im Gebäude

	Ja	Nein	Bemerkungen
A.1 Gebäudezugang über vorhandene Rampe (Gefälle maximal 6 %, Zwischenpodest nach maximal 6 Metern, Handlauf) gewährleistet			
A.2 Stufen, Podeste oder sonstige Hindernisse vorhanden (Außenbereich)			
A.3 Stufen, Podeste oder sonstige Hindernisse in demselben Geschoss vorhanden (Innenbereich)			
A.4 Türschwellen vorhanden (Innenbereich)			
A.5 Gebäudezugang hell beleuchtet			

	Ja	Nein	Bemerkungen
A.6 Stellplätze für Rollstühle vorhanden			
A.7 Lichte Durchgangsbreite der Türen mindestens 90 cm			
A.8 Brandschutztüren entweder mit Elektrotaster zu öffnen oder mit selbst-schließender Feststellanlage			
A.9 Schmutzfang berollbar und gehhilfengerecht („kleines Gitter)			

### B. Mehrgeschossige Gebäude

	Ja	Nein	Bemerkungen
B.1 Aufzug vorhanden			
B.2 Treppenlift vorhanden			
B.3 Laufbreite Treppen mindestens 135 cm			

### C. Sanitärbereich

	Ja	Nein	Bemerkungen
C.1 Behinderten-WC (Jungs) vorhanden			
C.2 Behinderten-WC (Mädchen) vorhanden			
C.3 Behinderten-WC (geschlechtergemischt) vorhanden			
C.4 Raumreserve für Nachrüstung Behinderten-WC vorhanden			
C.5 Wickeltisch bzw. Liege für Windelwechsel im WC-Bereich vorhanden			

	Ja	Nein	Bemerkungen
C.6 Waschbecken mit Rollstuhl unterfahrbar			
C.7 Notrufanlage in Behinderten-WC vorhanden			

**D. Allgemeine Unterrichtsräume**

	Ja	Nein	Bemerkungen
D.1 Schallschutz an Decke vorhanden			
D.2 Schallschutz an Wänden / Fenstervorhänge vorhanden			
D.3 ausreichend helles und blendfreies Licht vorhanden			